



Die Stadtverordnetenversammlung  
- Ausschuss für Finanzen und  
Beteiligungen -

Tagesordnung II Punkt 113 der öffentlichen Sitzung am 8. Dezember 2021

Vorlagen-Nr. 21-V-05-0028

**Sondernutzungsgebühr für Warenauslagen aussetzen**

---

**Beschluss Nr. 0517**

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

I. Es wird zur Kenntnis genommen, dass

1. sich der Beschluss Nr. 0219 der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai 2021 „Antrag-Nr.21-F-60-0002“ Pkt. 1, § 8 der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden, nur auf die Anlage Nr. 22 Sondernutzung für Warenauslagen bezieht,
2. gemäß Beschluss Nr. 0031 des Ausschusses für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit vom 06. Juli 2021 der mündliche Bericht zum Beschluss Nr. 0219 der Stadtverordnetenversammlung vom 20. Mai 2021 Pkt.3 von Herrn Stadtrat Kowol zur Kenntnis genommen wurde und die verschiedenen Modelle neben der Orientierung am Bodenrichtwert und der gängigen Praxis in anderen hessischen Städten vom Magistrat schriftlich dargelegt werden sollen.

II. Es wird beschlossen, dass

1. die Sondernutzungsgebühren gemäß der Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden, Anlage zu § 8 Nr. 22 Sondernutzungsgebühren für Warensteigen, Warenauslagen vor Verkaufsstätten, für das Jahr 2021 ausgesetzt werden und bereits gezahlte Gebühren zurückerstattet werden.
2. die Mindereinnahmen durch Dezernat III/20 im Budgetabschluss 2021 entsprechend gesondert betrachtet und berücksichtigt werden.
3. die verschiedenen Modelle zur Festlegung der Sondernutzungsgebühr zur Kenntnis genommen werden.

III. Der Magistrat wird gebeten

1. die Aussetzung der Gebühren für die Warenauslagen (Sondernutzungssatzung, Anlage zu § 8, Nr. 22) bis einschließlich Juni 2022 zu verlängern.
2. für die Warenauslagen (Sondernutzungssatzung, Anlage zu § 8, Nr. 22) einen Vorschlag für eine neue Gebührenordnung zu entwickeln, die
  - a. eine Staffelung der Gebühren nach Lage im bzw. zum Stadtzentrum;
  - b. sich in der Höhe der Gebühren an benachbarten Städten orientiert;
  - c. ab 2023 gelten soll.
3. dem Ausschuss für Wirtschaft, Beschäftigung, Digitalisierung und Gesundheit diesen Vorschlag für eine neue Gebührenordnung zeitnah zu präsentieren einschließlich Schätzungen zu daraus resultierenden Gebührenmindereinnahmen (im Vergleich zum bisherigen Zustand, ohne Berücksichtigung möglicher Mehreinnahmen durch mehr Warenauslagen).
4. Mindereinnahmen, die Dezernat V durch die coronabedingte Aussetzung der Gebühr 2022 entstehen, aus der allgemeinen Finanzwirtschaft zu decken.

(antragsgemäß Ausschuss f. Wirtschaft, Beschäftig., Digitalis., Gesundheit 07.12.2021 BP 0143)

## Tagesordnung II

Wiesbaden, .12.2021

Dr. Völker  
Vorsitzender